



K  
KINDER

The logo features the word 'KINDER' in a simple, hand-drawn font. The letter 'K' is larger and positioned to the left of the word. A bright green dot is placed above the 'I'. A thick, bright green horizontal brushstroke is located below the 'K' and the beginning of 'KINDER'.

Verein Kinderbetreuung  
Mutschellen

[www.vkbm.ch](http://www.vkbm.ch)

## **Vereinsstatuten**

# **Verein Kinderbetreuung Mutschellen (VKBM)**

gültig ab 23. März 2007



## I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Verein Kinderbetreuung Mutschellen (VKBM) besteht mit Sitz des/r jeweiligen PräsidentenIn ein Verein gem. Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Verein bezweckt den Aufbau, die Organisation und die Führung von Kindermittagstischen, die Vermittlung von Tagesfamilien der angeschlossenen Gemeinden und den Betrieb einer Kinderkrippe für die Region Mutschellen. Der Verein ist offen für weitere Bedürfnisse im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung der Region Mutschellen.

## II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder sind:

- Politische Gemeinden der Region Mutschellen aufgrund von Leistungsvereinbarungen
- Kirchgemeinden
- Einzelpersonen und Familien, die vom Angebot des Vereins profitieren (Beitrittserklärung)
- Vorstands- und Kommissionsmitglieder (beitragsbefreit)
- Mitarbeitende des VKBM (beitragsbefreit, sofern sie nicht vom Angebot des Vereins profitieren)
- Gönner und Passivmitglieder (natürliche oder juristische Personen)
- Ehrenmitglieder (beitragsbefreit)

Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt:

- für politische Gemeinden durch schriftliche Kündigung der Leistungsvereinbarungen
- für Kirchgemeinden durch Austritt
- für natürliche Personen durch Austritt, Ableben oder Ausschluss

Der Austritt ist auf Ende jeden Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins oder die Statuten durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 5 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Für Verbindlichkeiten der dem Verein angeschlossenen Kommissionen haftet der Verein. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **III. Organe**

Art. 7 Organe des Vereins Kinderbetreuung Mutschellen:

A. Mitgliederversammlung

B. Vorstand

C. Geschäftsleitung

D. Kommissionen

E. Rechnungsrevisoren

#### **A. Mitgliederversammlung**

Art. 8 Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Kinderbetreuung Mutschellen und hat insbesondere folgende Befugnisse:

a. Protokollabnahme der letzten Mitgliederversammlung

b. Abnahme von Jahresberichten

c. Verabschiedung der Voranschläge und Jahresrechnungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Kosten tragenden Gemeinden

d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

e. Wahl des Vorstandes

f. Genehmigung der Statuten und deren Änderungen

- g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h. Auflösung des Vereins

- Art. 10 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleibt die Auflösung des Vereins im Sinne von Art. 24 der Statuten.
- Art. 11 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann an der Mitgliederversammlung, vom Vorstand oder von den Rechnungsrevisoren beschlossen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

## **B. Vorstand**

- Art. 12 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, je einem Mitglied der Kommissionen, sowie bei Bedarf aus weiteren Mitgliedern und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Um zu garantieren, dass die Kommissionen immer vertreten sind, muss eine Stellvertretung mit Stimmrecht an die Sitzungen delegiert werden.
- Die Delegierten der politischen sowie der Kirchgemeinden nehmen ebenfalls Einsitz im Vorstand.
- Art. 13 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 14 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Mitglieder des Vorstandes: PräsidentIn oder VizepräsidentIn mit AktuarIn, in finanziellen Angelegenheiten mit KassiererIn.
- Art. 15 In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsleitung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a. Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - b. Genehmigung der Jahresprogramme
  - c. Erstellen des Budgets
  - d. Beantragung der Gemeinde- und Kirchgemeindebeiträge
  - e. Überprüfung der Kommissionsbudgets und Weiterleitung an die Mitgliederversammlung sowie an die zuständigen Gemeinden

- f. Wahl der Kommissionsmitglieder
- g. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse
- h. Regelung der Versicherungen
- i. Vorbereitung von Statutenänderungen
- j. Erlass von Reglementen und Vorschriften
- k. Abschliessen von Verträgen mit Ausnahme von Verträgen, die den Kommissionen vorbehalten sind
- l. Planung neuer Kommissionen
- m. Beschwerdeinstanz der Kommissionen sowie des Personals
- n. Vertretung gegen Aussen

### **C. Geschäftsleitung**

Art. 16 Die Geschäftsleitung bildet sich aus dem Vorstand und konstituiert sich selbst.

In die Zuständigkeit der Geschäftsleitung fallen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Leitung und Umsetzung der laufenden Vereinsgeschäfte
- b. Führung und Überwachung des Personals
- c. Koordination der Kommissionen sowie von Anlässen und Werbeaktionen und Presseinformationen
- d. Kontakte mit Behörden und Verbänden
- e. Periodische Orientierung des Vorstands

### **D. Kommissionen**

Art. 17 Zur Erreichung seines Zweckes setzt der Verein folgende Kommissionen ein:

- eine Kommission pro Kindermittagstisch
- eine Kommission für die Tagesfamilienvermittlung
- eine Kommission für die Kinderkrippe

- bei Bedarf weitere

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

## Art. 18 Kommission Kindermittagstisch

Diese bezweckt den Aufbau, die Organisation und die Führung des jeweiligen Kindermittagstisches. Die Kommission Kindermittagstisch ist Bindeglied zwischen dem Kindermittagstisch, der zuständigen Gemeinde, der Schule sowie den Eltern und dem Vorstand.

Die Zahl der Kommissionsmitglieder umfasst mindestens drei, maximal sechs zu entschädigende Personen. Sie werden vom Vorstand gewählt.

Die/der leitende BetreuerIn nimmt mit beratender Stimme Einsitz in der Kommission.

Eine Vertretung der Schule ist möglich und anzustreben (Entschädigung erfolgt durch die Schule).

Aufgaben / Kompetenzen:

- begleitet und unterstützt die Arbeit der Betreuerinnen, Köchinnen und Helferinnen
- erstellt den Jahresbericht und das Jahresprogramm zuhanden des Vorstandes
- lässt die Rechnung durch eine Kassiererin führen
- unterbreitet dem Vorstand durch die Kassiererin die Jahresrechnung und den Voranschlag
- führt Sitzungsprotokolle
- informiert den Vorstand und den zuständigen Gemeinderat über den laufenden Betrieb sowie über spezielle Ereignisse und stellt Anträge
- unterhält Kontakte zur Schule, zum Kindergarten und zu den Eltern
- vertritt die Anliegen des Mittagstisches in der Gemeinde
- ist Beschwerdeinstanz betreffend der Führung des Mittagstisches
- führt Werbeaktionen durch (z.B. Schnuppermittagessen, Aktivitäten an Dorfanlässen)

## Art. 19 Kommission Tagesfamilien

Diese Kommission bezweckt die Vermittlung sowie die Betreuung von Tagesfamilien für Kinder.

Die Zahl der Kommissionsmitglieder umfasst mindestens drei, maximal sechs zu entschädigende Personen. Sie werden vom Vorstand gewählt.

Aufgaben / Kompetenzen:

- a. sucht geeignete VermittlerInnen, instruiert diese und organisiert den regelmässigen Erfahrungs- und Gedankenaustausch und unterstützt deren Weiterbildung
- b. erstellt Tagespflegekostenblatt zuhanden des Vorstandes
- c. formuliert Verträge und Richtlinien zuhanden des Vorstandes
- d. erstellt den Jahresbericht und das Jahresprogramm zuhanden des Vorstandes
- e. lässt die Rechnung durch eine Kassiererin führen
- f. unterbreitet dem Vorstand durch die Kassiererin die Jahresrechnung und den Voranschlag
- g. führt Sitzungsprotokolle
- h. informiert den Vorstand und den zuständigen Gemeinderat über den laufenden Betrieb sowie über spezielle Ereignisse und stellt Anträge
- i. ist Informations- und Anlaufstelle sowie Beschwerdeinstanz für abgebende Eltern und Tageseltern
- j. führt Werbeaktionen durch (z.B. Aktivitäten an Dorfanlässen) und informiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihr Angebot

## Art. 20 Kommission Kinderkrippe

Die Kommission bezweckt die Organisation und die Betriebsführung der Kinderkrippe.

Die Zahl der Kommissionsmitglieder umfasst mindestens drei, maximal sechs zu entschädigende Personen. Sie werden vom Vorstand gewählt.

#### Aufgaben / Kompetenzen:

- a. Anstellung und Entlassung der Krippenleitung und des weiteren Personals
- b. Legt das Lohnreglement fest und ist erste Ansprechstelle für alle weiteren Fragen der Personalführung bezüglich der Kinderkrippe
- c. Genehmigt die von der Krippenleitung aufgestellte Organisationsstruktur und die Aufnahmebedingungen
- d. erstellt den Jahresbericht und das Jahresprogramm zuhanden des Vorstandes
- e. lässt die Rechnung durch eine Kassiererin führen
- f. unterbreitet dem Vorstand durch die Kassiererin die Jahresrechnung und den Voranschlag
- g. führt Sitzungsprotokolle
- h. informiert den Vorstand und den zuständigen Gemeinderat über den laufenden Betrieb sowie über spezielle Ereignisse und stellt Anträge
- i. schlichtet Meinungsverschiedenheiten und Konflikte zwischen Krippenleitung und übrigen Mitarbeitern sowie den Eltern
- j. führt Werbeaktionen durch (z.B. Aktivitäten an Dorfanlässen) und informiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihr Angebot

#### **E. Rechnungsrevisoren**

- Art. 21 Die Revision der Vereinsrechnung und der einzelnen Kommissionsrechnungen wird durch je einen Vertreter der Finanzkommissionen der politischen Gemeinden vorgenommen. Diese erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

#### **IV. Finanzen**

Art. 22 Einkünfte des Vereins sind:

- Betriebs- und Kapitalerträge
- Mitgliederbeiträge natürlicher Personen an die jeweiligen Kommissionen
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Subventionen und Beiträge von Bund, Kanton, politischen Gemeinden und Kirchgemeinden

Art. 23 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### **V. Auflösung**

Art. 24 Die Auflösung des Vereins Kinderbetreuung Mutschellen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vollzogen werden. Bei Auflösung wird ein allfälliges Vereinsvermögen einer öffentlich-rechtlichen Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugeführt.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

Vorstand, Kommissionen und Personal unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht.

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 22. März 2007 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 27. März 2003.

Berikon, 23. März 2007

Der Präsident:



Beat Scheurer

Die Aktuarin:



Gabriela Güttinger

